

# Lehrereinstellungsverfahren

SERVICE-  
LEISTUNG

herausgegeben von *lehrer nrw*  
Verband für den Sekundarbereich



**lehrer**nrw

## **Lehrereinstellungsverfahren**

### **Autor (verantw.)**

Sven Christoffer

### **Herausgeber**

*lehrer nrw* · Verband für den Sekundarbereich  
Graf-Adolf-Straße 84 · 40210 Düsseldorf

### **Gesamtherstellung**

PÄDAGOGIK & HOCHSCHUL VERLAG  
Düsseldorf

# Inhalt

---

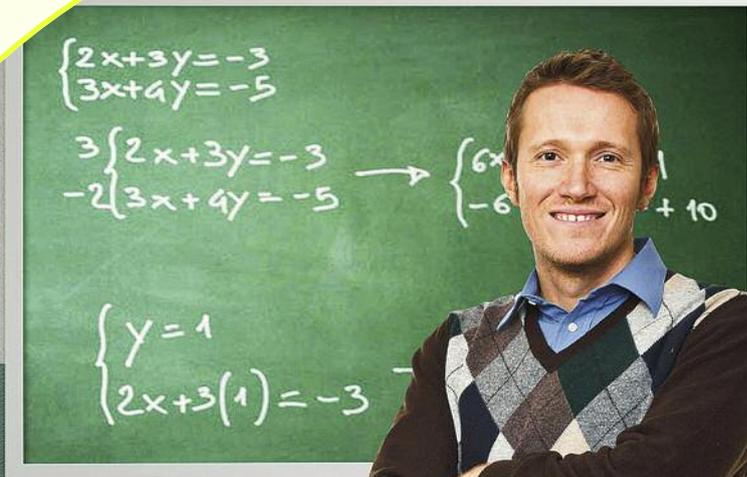
Vorwort	3
Lehrereinstellungsverfahren	4
Qualifizierung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern	8
Wie kann man sich bewerben?	9



**Brigitte Balbach**  
Vorsitzende *Lehrer nrw*

## Vorwort

Mit dem Einstieg in den Lehrerberuf verhält es sich wie mit vielen anderen Dingen auch: Nur die ersten Schritte kosten bekanntlich Mühe. *Lehrer nrw* möchte Ihnen diese ersten Schritte erleichtern. Sven Christoffer, Personalratsvorsitzender für Lehrkräfte an Realschulen bei der Bezirksregierung Düsseldorf und Bezirksbeauftragter von *Lehrer nrw*, hat die vorliegende Servicebroschüre aktualisiert und überarbeitet, die Ihnen die wichtigsten Fragen beantwortet und wertvolle Tipps aus der Praxis gibt.



## Lehrereinstellungsverfahren

Die rechtliche Grundlage der Lehrereinstellung ist der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 9. August 2007 'Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen'. Grundsätzlich werden in Nordrhein-Westfalen während des gesamten Schuljahres Stellen ausgeschrieben und Lehrerinnen und Lehrer in den Schuldienst eingestellt, insbesondere aber zum jeweiligen Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr und zum jeweiligen Schulhalbjahresbeginn am 1. Februar.

Die Bezirksregierungen veröffentlichen ihre Stellenausschreibungen über das Lehrereinstellungsverfahren-Online (LEO) im Internet unter [www.leo.nrw.de](http://www.leo.nrw.de). Unabhängig von den jeweils veröffentlichten Stellenausschreibungen sollten Sie sich überlegen, ob Sie die Schulleitung einer Schule, an der Sie gerne unterrichten würden, nicht initiativ ansprechen und sich vorstellen möchten. Sofern eine Stelle vakant, aber noch nicht ausgeschrieben ist, können Sie sich bereits durch das in einem persönlichen Gespräch gezeigte Engagement positiv darstellen. Und auch wenn zum nächsten Einstellungstermin für die von Ihnen ausgewählte Schule keine Stellenausschreibung erfolgen sollte, schadet es nicht, dass Sie an der Schule bereits bekannt sind. In absehbarer Zeit können ja Veränderungen eintreten, so dass Ihre Fächerkombination vielleicht benötigt wird.



### Detailinformationen

[www.leo.nrw.de](http://www.leo.nrw.de)

## Grundsätzlich sind im Öffentlichen Schuldienst zwei Einstellungsverfahren zu unterscheiden:

Im Ausschreibungsverfahren werden für genau benannte Schulen Stellen mit konkreten Anforderungsprofilen unter der oben angegebenen Internetadresse veröffentlicht. Bewerberinnen und Bewerber können sich dort die Schulen und Stellen heraussuchen, die für sie interessant sind und deren Anforderungsprofil sie erfüllen. Beachten Sie bitte: Bewerbungen, die die in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen nicht bzw. nicht in vollem Umfang erfüllen, sind ungültig.

Eine Auswahlkommission entscheidet unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben und Berücksichtigung des jeweiligen Ausschreibungstextes im Rahmen einer Vorauswahl über das Bewerberfeld, das zu einem Auswahlgespräch eingeladen werden soll. Wer in die engere Auswahl kommt, wird von der Schule zum Auswahlgespräch eingeladen. Für eingeladene Bewerberinnen und Bewerber gilt, dass ein persönliches Erscheinen verpflichtend ist! Die Auswahlgespräche führt die Auswahlkommission der jeweiligen Schule an der Schule durch. Bitte bedenken Sie an dieser Stelle, dass die Auswahlgespräche vorbereitet werden müssen. Sofern Sie sich im laufenden Verfahren noch vor dem Auswahlgespräch gegen eine Schule entscheiden, teilen Sie dies der Schule bitte vorab kollegial mit.

Im Anschluss an die Auswahlgespräche berät und entscheidet die Auswahlkommission, welche/n Bewerber/in sie als bestgeeignet erachtet und wem sie ein schriftliches Einstellungsangebot unterbreitet. Das

schriftliche Einstellungsangebot ist spätestens drei Werktage nach Absendung oder Aushändigung schriftlich gegenüber der im Angebot benannten Stelle anzunehmen oder abzulehnen. Fällt der dritte Tag auf einen Samstag, verlängert sich die Frist bis auf den nachfolgenden Montag. Bei einer Ablehnung wird der nächstplatzierten Bewerberin oder dem nächstplatzierten Bewerber die Einstellung angeboten. Beachten Sie bitte: Die Unterbreitung eines Einstellungsangebotes an einen Seiteneinsteiger (ohne Lehramt) erfolgt grundsätzlich erst nach Abstimmung mit der zuständigen Bezirksregierung.

Wer ein Einstellungsangebot angenommen hat, ist vom weiteren Bewerbungsverfahren ausgeschlossen. Die Teilnahme an weiteren Auswahlgesprächen ist auch dann nicht mehr möglich, wenn weitere Einladungen dazu vorliegen. Beachten Sie bitte: Auch in diesem Fall teilen Sie weiteren an Ihnen interessierten Schulen bitte vorab kollegial mit, dass Sie nicht zum Auswahlgespräch kommen werden. Sie helfen damit, der Auswahlkommission sicher vermeidbare Wartezeiten zu ersparen.

In aller Regel werden Stellen im Ausschreibungsverfahren vergeben. Nur in diesem Verfahren können sich auch Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger bewerben, siehe dazu [www.lois.nrw.de](http://www.lois.nrw.de).



**Detailinformationen**

[www.lois.nrw.de](http://www.lois.nrw.de)





Im Listenverfahren, über das nur noch ein sehr geringer Anteil der zu vergebenden Stellen besetzt wird, werden anhand der von den Schulen gemeldeten Bedarfe nach Fächerkombinationen, Lehramtsbefähigungen und den von den Bewerbern angegebenen Ortswünschen Angebote entsprechend der gebildeten Rangfolge vergeben. Die Rangfolge wird aus den Noten des Ersten und Zweiten Staatsexamens bzw. des Masters of Education und des Zweiten Staatsexamens sowie einer eventuell anrechenbaren 'Bonifizierung' aus Vertretungsstunden gebildet.

Bewerberinnen und Bewerber können zum Listenverfahren bis zu zwölf Kreise bzw. kreisfreie Städte als Ortswünsche angeben. Wer an einen bestimmten Wohnort unabdingbar gebunden ist, zum Beispiel wegen Kinderbetreuung oder der Pflegebedürftigkeit von Angehörigen, sollte sehr sorgfältig abwägen, in welchem Umkreis eine Stelle annehmbar erscheint, denn eine Versetzung wird absehbar nicht erfolgen können.

Bewerberinnen und Bewerber können für jede Schulform ein Angebot erhalten, für die ihre Lehrbefähigung maßgeblich ist. Bei Vorliegen mehrerer Lehrbefähigungen oder bei der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen können sie eine Auswahl hinsichtlich der Schulstufe treffen.

Seiteneinsteiger ohne Lehramtsbefähigung können sich nicht im Listenverfahren bewerben.

- 1) An Haupt- und Realschulen, Weiterbildungskollegs im Bildungsgang Abendrealschule, Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Ver-

bundschulen können sich Bewerberinnen und Bewerber mit Lehramtsstudium und Ersten und Zweiten Staatsexamen bzw. Bewerberinnen und Bewerber mit dem Abschluss 'Master of Education' und Zweiten Staatsexamen bewerben.

Bewerberinnen und Bewerber, die über eine der nachfolgenden Lehramtsbefähigungen verfügen, können am Ausschreibungsverfahren und am Listenverfahren teilnehmen:

- a) Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen
- b) Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule
- c) Lehramt für die Sekundarstufe I
- d) Lehramt für die Grund- und Hauptschule
- e) Lehramt an der Realschule

Soweit Stellen des höheren Dienstes (A 13) an Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen ohne eigene Oberstufe oder Gesamtschulen im Aufbau ohne Oberstufe zu besetzen sind, können am Ausschreibungsverfahren und am Listenverfahren Bewerberinnen und Bewerber mit folgenden Lehramtsbefähigungen teilnehmen:

- a) Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- b) Lehramt am Gymnasium
- c) Lehramt für die Sekundarstufe II, soweit sie auch über eine Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I verfügen.

Entsprechend dem Bedarf in den einzelnen Unterrichtsfächern können am Ausschreibungsverfahren auch Bewerberinnen und Bewerber mit nicht einstellungsrelevanten Lehrbefähigungen (Fächern) teilnehmen, soweit sie über eine originäre Lehramtsbefähigung verfügen und die Stellenausschreibung diese Möglichkeit vorsieht. Voraussetzung für die Einstellung ist dann allerdings die Verpflichtung zur Teilnahme an dem angebotenen Zertifikatskurs in dem ausgeschriebenen Fach.

## II) Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger mit anerkannter Erster Staatsprüfung ('Altfälle')

Sofern die Stellenausschreibung die Möglichkeit des Seiteneinstiegs vorsieht, können auch Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsbefähigung am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, wenn sie eine entsprechende Anerkennung der Ersten Staatsprüfung für eines der oben genannten Lehrämter bis zum Ende der Bewerbungsfrist vorgelegt haben.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Erste Staatsprüfung oder den Master of Education abgelegt haben, nehmen grundsätzlich am Vorbereitungsdienst gemäß § 5 LABG (Lehrerausbildungsgesetz) und erst nach Erwerb der Lehramtsbefähigung am Lehrereinstellungsverfahren teil. Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist grundsätzlich die vertragliche Verpflichtung zur Teilnahme an der angebotenen Qualifizierungsmaßnahme (siehe unten), die in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis abzuleisten ist.

III) Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger ohne lehramtsbezogenen Universitätsabschluss und ohne anerkannte Erste Staatsprüfung

Sofern die Stellenausschreibung die Möglichkeit des Seiteneinstiegs vorsieht, können auch Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsbefähigung am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, die

a) einen nicht lehramtsbezogenen Studienabschluss einer Universität, Kunsthochschule, Musikhochschule oder der Deutschen Sporthochschule Köln in einem der ausgeschriebenen Fächer nachweisen können oder deren Studienabschluss einen Einsatz in dem ausgeschriebenen Fach zulässt,

oder

b) einen Studienabschluss einer Fachhochschule in einem der ausgeschriebenen Fächer nachweisen oder deren Studienabschluss einen Einsatz in dem ausgeschriebenen Fach zulässt; grundsätzlich lässt ein Studienabschluss den Einsatz in einem ausgeschriebenen Fach zu, wenn auf das Fach bezogene Studien- und Prüfungsleistungen im Prüfungszeugnis nachgewiesen werden,

oder

c) eine berufliche fachspezifische Ausbildung abgeschlossen haben, die einen Einsatz in dem ausgeschriebenen Fach zulässt; dabei können Zwischenprüfungen für Hochschulabschlussprüfungen eine berufliche fachspezifische Ausbildung nicht ersetzen.

Voraussetzung für die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist grundsätzlich auch hier die vertragliche Verpflichtung zur Teilnahme an

der angebotenen Qualifizierungsmaßnahme (siehe unten), die in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis abzuleisten ist.

## Qualifizierung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern

Voraussetzung für die Einstellung der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger ist grundsätzlich die vertragliche Verpflichtung zur Teilnahme an der angebotenen Qualifizierungsmaßnahme:

a) Für Bewerberinnen und Bewerber mit einem an einer Hochschule gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Lehrerausbildungsgesetz (LABG) erworbenen Abschluss einer Universität, Kunst- oder Musikhochschule oder der Deutschen Sporthochschule Köln, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS) erfüllen, ist dies die zweijährige berufsbegleitende Ausbildung mit anschließender Staatsprüfung, die jeweils zum 1. Mai und 1. November eines jeden Jahres beginnt.

Soweit die nach § 2 OBAS für die Zulassung erforderliche, mindestens zweijährige berufspraktische Tätigkeit nicht nachgewiesen werden kann, kann sie im Schuldienst erfüllt werden. Für diesen Fall ist die Bewerberin oder der Bewerber grundsätzlich zur Teilnahme an der pädagogischen Einführung in den Schuldienst gemäß Runderlass des MSW vom 19. Dezember 2011, vgl. BASS 20-11 Nr. 5 zu verpflichten. Die Zulassung

zur berufsbegleitenden Ausbildung gemäß § 4 OBAS kann frühestens zwei Jahre nach Einstellung in den Schuldienst erfolgen.

- b) Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt oder einem Master of Education ist dies die zweijährige berufsbegleitende Ausbildung mit anschließender Staatsprüfung, sofern die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 2, 3 OBAS vorliegen.
- c) Für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht an der berufsbegleitenden Ausbildung gemäß § 2 OBAS teilnehmen können, ist dies die pädagogische Einführung in den Schuldienst gemäß Runderlass des MSW vom 19. Dezember 2011, vgl. BASS 20-11 Nr. 5.

## Wie kann man sich bewerben?

- I) Im Ausschreibungsverfahren ist für Bewerberinnen und Bewerber, die über eine Lehramtsbefähigung verfügen, das elektronische Bewerbungsformular im Lehrereinstellungsverfahren-Online ([www.leo.nrw.de](http://www.leo.nrw.de)) verbindlich. Kann die Möglichkeit der Online-Bewerbung nicht in Anspruch genommen werden, ist der Papierbeleg 'LID 110', der bei der Bezirksregierung angefordert werden kann, verbindlich. Beachten Sie bitte: Bewerberinnen und Bewerber mit voller Lehramtsbefähigung (2. Staatsexamen) müssen unbedingt beachten, dass sie der von ihnen ausgewählten bewerbungsführenden Bezirksregierung immer unter Angabe Ihrer Bewerbernummer (soweit vorhanden) die jeweilige(n) Ausschreibungsnummer(n) und Schule(n) fristgerecht

mitteilen. Nur mit der Mitteilung dieser Einstellungswünsche gegenüber der Bezirksregierung ist die Zulassung im Auswahlverfahren möglich.

Darüber hinaus senden sie der ausschreibenden Schule ebenfalls fristgerecht eine Bewerbungsmappe.

Alle Bewerber ohne volle Lehramtsbefähigung – ausgenommen sind Referendare kurz vor Ablegung des 2. Staatsexamens – senden ausschließlich eine Bewerbungsmappe an die Schule(n); eine Bewerbung ist nur mit vorliegender, gültiger Anerkennung (ggf. auch vorläufig) als Erster Staatsprüfung zum Bewerbungsschluss möglich.

- II) Im Listenverfahren können sich Bewerberinnen und Bewerber bei der jeweiligen Bezirksregierung mit dem Papierbeleg 'LID 110-Liste', der bei der Bezirksregierung angefordert werden kann, bewerben.

Beachten Sie bitte: Eine für das Listenverfahren abgegebene Bewerbung ist nach Abschluss der Einstellungsverfahren zum jeweiligen Schuljahresbeginn bewerberseits jährlich schriftlich zu erneuern. Die Erklärung der Bewerbungserneuerung erfordert jedoch nicht die erneute Vorlage der Bewerbungsunterlagen.

Seiteneinsteiger ohne Lehramtsbefähigung können sich nicht im Listenverfahren bewerben.





## Kontakt

*lehrer nrw*

Verband für den Sekundarbereich

Graf-Adolf-Straße 84

40210 Düsseldorf

Telefon 02 11 / 1 64 09 71

Telefax 02 11 / 1 64 09 72

E-Mail [info@lehrernrw.de](mailto:info@lehrernrw.de)

Web [lehrernrw.de](http://lehrernrw.de)

***lehrernrw***